



# Die schweizerische Gesandtschaft

in  
**WIEN**  
an

dem hohen schweizerischen Bundesrath

Herr Bundespräsident.

*Handwritten signature and initials:*  
L. A. ...  
1877  
M.

In Folge des geschätzten bundesrätlichen Besuchs vom 10. Nov. habe ich mich zum diplomatischen Agenten Rumainins, Herr Balatschana, begeben um mit ihm wegen der Modification der Declaration bezüglich des projectirten Handelsvertrages zu sprechen.

Herrn Balatschana war es unbekannt, daß Frankreich eine andere Declaration unterzeichnet habe, als diejenige deren Project ich Frankreichs und die auch Italien vorgelegt wurde; er bemerkte aber, er glaube mir jetzt schon die Versicherung geben zu können, daß die rumainische Regierung gewiß gerne bereit sein werde, von uns nur eine Erklärung derjenigen, die Sie von Frankreich, der Rumainien am meisten sympathischen Nation verlange, gleich sei, unterzeichnend zu lassen. Er glaubt aber die Ansicht aussprechen zu müssen, daß das Wegfallen des „Judenartikels“ nur in der Declaration statt finden könne, daß aber später bei den definitiven Verhandlungen über die Concession seiner Regierung jedenfalls die Forderung wegen Aufrechterhaltung dieses Artikels aufrecht gehalten werde.

Herr Balatschana versprach mir unverzüglich seiner Regierung zu berichten und mir die Antwort sogleich nach deren Entschaffen zu notifizieren.



Der Judenartikel bildet, wie es sich herausstellt, die größte Schwierigkeit um mit Rumänien eine Handelsconvention wie die zwischen diesem Staat und Bessarabien vereinbart, abzuschließen. Es fragt sich nun, wie diese Schwierigkeit zu überwinden sein wird?

Ich habe die rumänisch - oder ungarische Convention wiederholt einer sehr genauen Prüfung unterzogen und finde, daß dieselbe streng genommen unter dem Titel einer „Handelsconvention“ eigentlich einen Handels- und gewerkschaftlichen Niederlassungsvertrag in sich schließt. Der „Judenartikel“ hat im rechten Sinne nichts mit einem Handelsvertrage nichts zu thun; er bezieht sich auf die Acquisition von landlichen Grundbesitz, einem Punkte, der naturgemäß wohl eher in einem Niederlassungsvertrage an seinem Platze ist. Wir wollen aber mit Rumänien einen bloßen Handelsvertrag abschließen, einen Vertrag der dem schweizerischen Handel mit Rumänien die Rechte und Vortheile der meist begünstigten Nation sichert; darüber hinaus wollen wir nichts gehen; wir verlangen in diesem Vertrage nicht die Rechte, die Bessarabien seinen Juden erworben hat (das Recht von staatslichem Grundbesitz und das Recht der Schaenwirthschaft) lassen aber auch gewisse Rechte, die die rumän. Regierung allen Juden verweigert, bei den Verhandlungen ganz unberührt. - Es kommt vielleicht in zwanzig Jahren einmal der Fall eintreten, daß ein schweizerischer Jude, der in dem Donaufürstenthümern etablirt ist, etwa zur Deckung einer Schuldforderung od. dergl. einen landlichen Grundbesitz als Pfand nehmen möchte; er wird es aber nicht können, weil die rumänischen Staatsgesetze es ihm, dem Fremden, ebenso wie den einheimischen Juden verbieten, und da er dies weiß wird er sich

auf eine andere Weise zu decken suchen. Eine solche Eventualität darf aber nach meiner Ansicht kein Hinderniß bilden um jetzt mit der rumänischen Regierung einen erläuchten Handelsvertrag abzuschließen, der für unsere Kaufleute von großem Werthe ist. Ich glaube wir sollten bei den späteren Verhandlungen diesen Standpunkt einnehmen und dürfte dann kaum einen Anstand haben zum gewünschten Ziele zu gelangen. Die rumänische Regierung wird uns gewiß da, vollste Entzogenheit zeigen wenn wir auch die Verleumdungs- und Grundbesitzgewerbsfrage von den Verhandlungen ausschließen und nicht vortragen, was die innere Gesetzgebung der Donaufürstenthümer nicht gewähren kann.

Ich habe H<sup>n</sup> Batasscham gegenüber diese meine Ansicht noch nicht ausgesprochen, da er bei den definitiven Vertragsverhandlungen Zeit dazu ist, und ich vorerst die Anschauung des hohen Bundesrathes über diesen meinen Vorschlag kennen wollte. Ein Handelsvertrag, wie ich ihn meine, würde nicht im Mindesten gegen unsere Verfassung verstossen.

Ich will nur noch beifügen, daß H<sup>n</sup> Batasscham mir mittheilte daß nach den neuesten Berichten, die er von seiner Regierung erhalten hat, dieselbe den König für absolut unvermeidlich hält.

Geharnigten Sie, Herr Bundespräsident, dem erucensten Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Wien den 11. Nov. 1846

steheud:  
